
S 39 AS 2553/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einkommensanrechnung Grundsicherung für Arbeitsuchende Schöffe
Leitsätze	Verdienstausfallentschädigung Zur Frage der Anrechnung einer Verdienstausfallentschädigung als Schöffe nach § 18 JVEG als Einkommen im Sinne des § 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB II (in den vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Juli 2023 geltenden Fassungen vom 21. März 2013, BGBl. I, S. 556 , vom 26. Juli 2016 BGBl. I, S. 1824 , und vom 21. Dezember 2020, BGBl. I, S. 3096).
Normenkette	§ 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB II § 18 JVEG
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 39 AS 2553/19
Datum	18.01.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 11 AS 75/21
Datum	29.08.2024
3. Instanz	
Datum	-

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 18. Januar 2021 wird zurückgewiesen.

Eine Kostenerstattung im Berufungsverfahren findet nicht statt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Klager wendet sich gegen die Rucknahme der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen fur Arbeitsuchende fur die Monate September, November 2015 und Juni 2016 sowie ein damit korrespondierendes Erstattungsverlangen des Beklagten in Hohe von insgesamt 791,97 Euro.

Der am G. geborene Klager ist Dipl. Bauingenieur. Bis zum 6. Juli 2012 bezog er von der Bundesagentur fur Arbeit Arbeitslosengeld gemaß [ 136](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – (Alg I). Am 4. Juli 2012 hatte er bei dem Beklagten die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt. Im Rahmen der Antragstellung verneinte er die Frage, ob er eine nebenberufliche gemeinnutzige oder ehrenamtliche Tatigkeit ausube, fur die (steuerfreie) Aufwandsentschdigungen aufgrund von Vorschriften des ffentlichen Rechts gezahlt wurden (Anlage EK, Blatt 49 der Verwaltungsakten – VA -, Band I). Ebenso verneinte er die Fragen nach dem Bezug von Entgeltersatzleistungen oder nicht regelmaßig erzieltm Einkommen. Der Beklagte gewahrte mit Bescheid vom 30. Juli 2012 (vorlufig) Leistungen nach dem SGB II fur die Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2012. Auch in der Folgezeit bezog der Klager Grundsicherungsleistungen fur Arbeitsuchende von dem Beklagten (vgl. Bewilligungsbescheid vom 11. Marz 2013 fur die Zeit von Marz bis August 2013; Bewilligungsbescheid vom 6. September 2013 fur die Zeit von September 2013 bis Februar 2014; Bewilligungsbescheid vom 21. August 2014 fur die Zeit von September 2014 bis August 2015). Im Rahmen der diesen Bewilligungsbescheiden zugrundeliegenden Weiterbewilligungsantrage hatte der Klager angegeben, dass keine nderungen eingetreten seien. In den folgenden Weiterbewilligungsantragen vom 30. Juli 2015 und 1. Februar 2016 waren die vorgegebenen Ankreuzfelder weitestgehend nicht ausgefllt. Auf den Formularblatttern war jedoch – teilweise mehrfach – handschriftlich eingetragen: –Alles wie bisher!– bzw. –keine nderungen–. Auf der Grundlage der zuletzt genannten Weiterbewilligungsantrage gewahrte der Beklagte Leistungen mit Bescheid vom 3. August 2015 fur die Zeit von September 2015 bis Februar 2016 (Regelbedarf 399,00 Euro, Mehrbedarf fur die dezentrale Warmwasserbereitung 9,18 Euro, KdU 445,79 Euro) und mit Bescheid vom 2. Februar 2016 fur die Zeit von Marz 2016 bis Februar 2017 (Regelbedarf 404,00 Euro, Mehrbedarf fur die dezentrale Bereitung von Warmwasser 9,29 Euro, KdU 445,79 Euro; vgl. Blatt 138 VA Bd. I, Bl. 145 VA Bd. II).

Tatsachlich hatte der Klager jedoch bereits seit dem 1. Januar 2014 eine Tatigkeit als Schiffe beim Landgericht H. ausgebt. Fur diese Tatigkeit hatte er seit 2014 neben dem Ersatz von Fahrtkosten nach  5 Justizvergtungs- und Entschdigungsgesetz (JVEG) und der Entschdigung fur Zeitversumnis nach [ 16 JVEG](#) in der Zeit vom 7. August 2014 bis zum 10. Januar 2018 Verdienstausschdigungen nach [ 18 JVEG](#) bezogen (vgl. dazu die tabellarische Aufstellung des Landgerichts H. vom 29. Mai 2018 sowie die Mitteilung der Staatsanwaltschaft H. vom 9. September 2018 VA e I – Ausdruck der elektronischen VA I – ohne Blattzahl). Ausweislich der tabellarischen Aufstellung

des Landgerichts H. belief sich die Entschädigung für Verdienstausschlag in der Zeit von September bis November 2015 auf insgesamt 1.548,32 Euro und im Jahr 2016 auf insgesamt 1.219,57 Euro. Die Berechnung des Verdienstausschlags beruhte auf eigenen Angaben des Klägers. Dieser hatte auf einem Fragebogen betreffend die Entschädigung von Schläffen gegenüber dem Landgericht H. angegeben, den Beruf eines Bauingenieurs und Energieberaters selbstständig auszuüben, ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 3.500,00 Euro zu erzielen und eine tägliche Arbeitszeit von 9 -18 Uhr zu haben. Es findet sich dort auch folgende handschriftliche Erganzung: „Mo-Fr. 7,5 h/Tag = 21,21 €/h“. Der Fragebogen tragt das Datum vom 7. August 2014 sowie die Unterschrift des Klagers (vgl. VA e I ohne Blattzahl). Nach Auskunft des Landgerichts H. wird der Fragebogen einmalig zu Beginn der Schläffenperiode ausgefüllt. Von den zu Schläffen berufenen Personen werde lediglich im Fall einer nderung eine Mitteilung gemacht. Eine solche sei im Falle des Klagers bis zum 5. Dezember 2018 nicht erfolgt (vgl. E-Mail des Landgerichts H. vom 5. Dezember 2018; VA e I ohne Blattzahl). Die Schläffenperiode dauerte bis zum 31. Dezember 2018.

Nach Anhörung hob der Beklagte mit Bescheid vom 6. Mai 2019 für die Zeit vom 1. September 2015 bis zum 31. Januar 2018 die ergangenen Leistungsbewilligungen teilweise auf und setzte gegen den Klager eine Erstattungsforderung in Höhe von insgesamt 3.149,60 Euro fest. Zur Begrundung gab er an, dass der Klager neben der anrechnungsfreien Entschädigung für seine ehrenamtliche Ttigkeit als Schläffe Einkommen in Form von Verdienstausschlagentschädigungen nach Maßgabe der [SS 15, 18 JVEG](#) erzielt habe. Auf Grund dieses Einkommens sei er in geringerer Höhe als angenommen hilfebedurftig gewesen. Da er diesen Umstand in seinen Weiterbewilligungsantragen nicht mitgeteilt habe, sei die Bewilligung zurckzunehmen. Dies gelte auch, weil er wusste bzw. habe wissen mssen, dass ihm Leistungen in der ursprunglich bewilligten Höhe nicht zugestanden htten.

Mit dagegen erhobenen Widerspruch machte der Klager geltend, keiner selbststndigen oder angestellten Ttigkeit nachgegangen zu sein. Die für seine Schläffenttigkeit erhaltenen Bezge seien eine Aufwandsentschädigung, die bis zu einer Höhe von 2.400,00 Euro im Jahr nicht auf den SGB II-Bezug anzurechnen seien. Er habe niemals wissentlich einen Antrag auf Verdienstausschlag beim Landgericht gestellt. Vielmehr sei dort bekannt gewesen, dass er SGB II-Leistungsempfnger sei. Auf seinem Konto seien nur Zahlungen mit der Bezeichnung „Schläffenentschädigungen“ eingegangen. Eine zstzliche berweisung einer Verdienstausschlagentschädigung sei nicht erfolgt. Er habe dem Jobcenter verschiedentlich mitgeteilt, eine Schläffen-entschädigung erhalten zu haben, und darauf vertraut, dass es die erhaltenen Schläffengelder bis zu einem Betrag in Höhe von 2.400 Euro jhrlich als anrechnungsfrei behandle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. September und nderungsbescheid vom 1. Oktober 2019 nderte der Beklagte den Bescheid vom 6. Mai 2019 ab. Er verfügte lediglich für die Monate September und November 2015 sowie Juni 2016 eine teilweise Leistungsaufhebung ber einen Betrag in Höhe von insgesamt 791,97 Euro und setzte nur in diesem Umfang eine Erstattungsforderung

gegen den Klager fest. Im brigen wies er den Widerspruch zurck. Zur Begrndung gab er an, dass auch fr den vorliegend lediglich als Einkommen angerechneten Verdienstausschlag die Privilegierung nach [ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) gelte, so dass ein erhhter Grundfreibetrag in Hhe von 200,00 Euro zu bercksichtigen sei. Darber hinaus sei der Erwerbstatigenfreibetrag nach Magabe des [ 11b Abs. 3 SGB II](#) zu gewhren. Damit errechne sich nur fr die genannten Monate September und November 2015 sowie Juni 2016 eine berzahlung, die der Klager zu erstatten habe (vgl. manuelle Berechnung vom 1. Oktober 2019 sowie die dem nderungsbescheid vom 1. Oktober 2019 beigegebenen Berechnungsbltter; VA e I ohne Blattzahl).

Der Klager hat am 16. Oktober 2019 Klage beim Sozialgericht (SG) Hannover erhoben.

Er hat dort weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Ttigkeit als Schffte bis zu einer Jahrespauschale in Hhe von 2.400,00 Euro anrechnungsfrei im Hinblick auf den Bezug von SGB II-Leistungen seien. Dies sei ihm aus seiner Ttigkeit bei dem Beklagten in 2008 bekannt. In einem Extra-Beratungsgesprch beim Jobcenter im Jahr 2012 sei ihm dies nochmals besttigt worden, worauf er vertraut habe.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 18. Januar 2021 abgewiesen.

Zur Begrndung hat es ausgefhrt, dass die angegriffenen Bescheide rechtlich nicht zu beanstanden seien. Der Beklagte habe damit zutreffend die ergangene Bewilligung teilweise zurckgenommen und eine entsprechende Erstattungsforderung gegen den Klager festgesetzt. Der Beklagte habe das aufgrund der Schffenttigkeit bezogene Einkommen in den streitbefangenen Monaten zutreffend unter Bercksichtigung der zu gewhrenden Freibetrge als Einkommen auf den Bedarf des Klagers angerechnet. Entgegen dem Klager sei nicht eine Jahresgesamtpauschale in Hhe von 2.400,00 Euro mageblich, sondern der sich aus dem Gesetz ergebende monatliche Freibetrag. Auch habe der Beklagte nicht die bezogene Aufwandsentschdigung, sondern nur den Verdienstausschlag als Einkommen bercksichtigt. Dieser Verdienstausschlag sei nach Magabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aber wie Einkommen zu betrachten. Anhaltspunkte fr eine fehlerhafte Berechnung seien weder vorgetragen noch ansonsten festzustellen. Der Klager knne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da er grob fahrlssig in wesentlicher Beziehung unrichtige bzw. unvollstndige Angaben gemacht habe. So habe er bei keinem seiner Bewilligungsantrge angegeben, Einnahmen aufgrund einer Schffenttigkeit zu beziehen. Es sei irrelevant, wenn er von einem Freibetrag in Hhe von 2.400,00 Euro jhrlich ausgegangen sei, da es hier nicht um eine Aufwandsentschdigung, sondern um einen Verdienstausschlag gehe. Wenn er vortrage, diesen nie beantragt zu haben, sei dies nicht zutreffend. So habe er in dem Fragebogen des Landgerichts im Jahr 2014 gerade nicht angegeben, SGB II-Leistungen zu beziehen, sondern ausdrcklich erklrt, selbststndiger Bauingenieur mit einem Einkommen in Hhe von 3.500,00 Euro zu sein. Zustzlich seien handschriftlich sogar die Arbeitszeit angegeben und ein

Stundenlohn ausgerechnet worden. Damit sei eindeutig der Eindruck erweckt worden, dass bei ihm ein Verdienstausschluss bestehe.

Gegen das ihm am 23. Januar 2021 zugestellte Urteil richtet sich die am 19. Februar 2021 beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegte Berufung des Klägers.

Zur Begründung wiederholt er, dass ihm die jährliche rechtliche Jahrespauschale von 2.400,00 Euro in einem Extra-Beratungsgespräch beim Jobcenter in 2012 zugesichert worden sei. Dies sei im Verbis-System des Jobcenters dokumentiert sein. Darauf habe er vertraut. Im Übrigen sei ihm das auch so gelehrt worden, als er 2008 beim Jobcenter gearbeitet habe. Es sei ihm vom Jobcenter am 8. März 2019 telefonisch zugesagt worden, dass seine ehrenamtliche Tätigkeit als Schlichter anerkannt werde. Auf diese Rechtsauskunft habe er sich verlassen. Er könne sich auch deshalb auf Vertrauensschutz berufen, weil er wirtschaftlich nicht in der Lage sei, den Erstattungsbetrag zu begleichen, da er das erhaltene Geld verbraucht habe. Darüber hinaus habe er dem Jobcenter mit einem Schreiben von Dezember 2012 mitgeteilt, vielleicht irgendwann als Schlichter tätig zu sein. Dieses Schreiben habe er als Kopie nochmals im März 2019 beim Jobcenter eingereicht.

Der Kläger verfolgt mit seiner Berufung bei verständiger Würdigung folgendes Begehren:

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 18. Januar 2021 sowie den Bescheid des Beklagten vom 6. Mai 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. September 2019 und des Änderungsbescheids vom 1. Oktober aufzuheben.

Der Beklagte tritt dem Berufungsbegehren unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid und das angegriffene erstinstanzliche Urteil entgegen und beantragt (schriftsätzlich),

die Berufung zurückzuweisen.

Ergänzend führt er aus, dass nicht bestanden werden könne, dass dem Kläger im Jahr 2012 in einem Extra-Beratungsgespräch mitgeteilt worden sei, dass er als Schlichter 2.400,00 Euro jährlich anrechnungsfrei beziehen könne. Es finde sich aus dem Jahr 2012 lediglich ein Verbis-Dokument vom 14. Dezember 2012, das sich auf die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer beziehe.

Das Gericht hat die vollständigen den Kläger betreffenden Verbis-Vermerke des Beklagten aus dem Jahr 2012 beigezogen und zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die von dem Beklagten als Verwaltungsvorgänge vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat entscheidet mit Zustimmung der Beteiligten ohne mÄ¼ndliche Verhandlung (vgl. [Ä§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG â).

Die nach [Ä§Ä§ 143, 144, 151 SGG](#) statthafte und zulÄ¼ssige Berufung des KlÄ¼gers hat in der Sache keinen Erfolg. Die angegriffenen Bescheide des Beklagten sind rechtmÄ¼Ä¼ig.

Rechtsgrundlage dieser Bescheide ist [Ä§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 3 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) in Verbindung mit [Ä§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) und [Ä§ 330 Abs. 2 SGB III](#). Danach ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÄ¼ndet oder bestÄ¼tigt hat (begÄ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den EinschrÄ¼nkungen des [Ä§ 45 Abs. 2 bis 4](#) mit Wirkung fÄ¼r die Vergangenheit zurÄ¼ckzunehmen (vgl. zur gebundenen und rÄ¼ckwirkenden Entscheidung: [Ä§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) in Verbindung mit [Ä§ 330 Abs. 2 SGB III](#)). Zwar darf ein rechtswidriger begÄ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÄ¼ckgenommen werden, soweit der BegÄ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÄ¼gung mit dem Ä¼ffentlichen Interesse an einer RÄ¼cknahme schutzwÄ¼rdig ist. Auf Vertrauensschutz kann sich der BegÄ¼nstigte allerdings nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsÄ¼tzlich oder grob fahrlÄ¼ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÄ¼ndig gemacht hat (vgl. [Ä§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#)).

Die Voraussetzungen fÄ¼r eine RÄ¼cknahme der Leistungsbewilligung ohne die AusÄ¼bung von Ermessen auf der Grundlage der genannten Vorschriften waren vorliegend gegeben. Aufgrund der von dem KlÄ¼ger als SchÄ¼ffe beim Landgericht H. in den Monaten September und November 2015 und Juni 2016 nach MaÄ¼gabe der [Ä§Ä§ 15, 18 JVEG](#) bezogenen VerdienstaufschÄ¼digung war er nicht im ursprÄ¼nglich bewilligten Umfang hilfebedÄ¼rftig im Sinne des [Ä§Ä 7 Abs. 1 Nr. 3](#) i.V.m. [Ä§ 9 Abs. 1 SGB II](#), so dass die Voraussetzungen fÄ¼r die GewÄ¼hrung von Grundsicherungsleistungen fÄ¼r Arbeitsuchende in dem vom Beklagten zutreffend errechneten Umfang nicht gegeben waren (vgl. insoweit die âmanuellen Berechnungenâ des Beklagten vom 1. Oktober 2019 sowie die BerechnungsblÄ¼tten zum Ä¼nderungsbescheid vom 1. Oktober 2019, VA e I ohne Blattzahl).

Die von dem KlÄ¼ger in den genannten Monaten ausweislich der tabellarischen Aufstellung des Landgerichts H. vom 29. Mai 2018 bezogenen VerdienstaufschÄ¼digungen stellen grundsÄ¼tzlich zu berÄ¼cksichtigendes Einkommen i. S. d. [Ä§ 11 SGB II](#) dar. Sie sind nicht als zweckbestimmte Leistungen aufgrund Ä¼ffentlich-rechtlicher Vorschriften i. S. d. [Ä§ 11a Abs. 3 SGB II](#) und damit nicht als anrechnungsfreies Einkommen zu qualifizieren. Denn mit einer VerdienstaufschÄ¼digung wird kein anderer Zweck als der der Sicherung des Lebensunterhalts verfolgt (vgl. dazu BSG, Urteil vom 26. Mai 2011 â [B 14 AS 93/10 R](#), Rn. 17 ff.; vgl. zur Qualifikation als EinkÄ¼nfte: BFH, Urteil vom 31. Januar 2017 â [IX R 10/16](#) â, Rn. 15 ff.).

Die vom Beklagten der Leistungsrücknahme bzw. der Festsetzung der Erstattungsforderung zugrunde gelegte Berechnung begegnet keinen rechtlichen Bedenken zu Lasten des Klägers.

Ob hinsichtlich der vorliegend einzig vom Beklagten als Einkommen angerechneten Verdienstausschüttung nach [Â§ 18 JVEG](#) der erhobte monatliche Grundfreibetrag (â€Ehrenamtsfreibetragâ€) von 200,00 Euro nach [Â§ 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) (in der hier anzuwendenden vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes vom 21. März 2013, [BGBl. I, S. 556](#), zuletzt in der Fassung vom 26. Juli 2016 [BGBl. I, S. 1824](#); seit dem 1. Januar 2021: monatlich 250,00 Euro, vgl. [Â§ 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) in der ab da geltenden Fassung vom 21. Dezember 2020, [BGBl. I, S. 3096](#)) oder nur der allgemeine Grundfreibetrag von 100,00 Euro nach [Â§ 11 b Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) berücksichtigt werden musste, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Der erhobte Grundfreibetrag ist maßgeblich, wenn eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen erhält, die nach [Â§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) steuerfrei sind (vgl. zur Frage der Steuerpflicht einer Ausschüttung nach [Â§ 18 JVEG](#) bzw. zum Ausscheiden einer Steuerbefreiung bei gleichzeitigem Bezug von Ausschüttungen nach den [Â§ 5 und 16 JVEG](#): BFH, a.a.O., Rn. 27 ff. u. 35 ff.). Der Kläger ist durch die Berücksichtigung eines höheren Freibetrags nicht belastet.

Entgegen dem Kläger war der Berechnung vorliegend nicht ein Jahresgesamtfreibetrag in Höhe von 2.400,00 Euro zugrunde zu legen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des [Â§ 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) in der hier anzuwendenden Fassung (vgl. oben) ist maßgeblich ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 200,00 Euro. Dass hier von einem monatlichen Freibetrag auszugehen war, wird auch durch die Rechtsentwicklung bestätigt. Denn erst mit dem Wegfall des [Â§ 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) und der mit Wirkung vom 1. Juli 2023 durch das Bürgergeld-Gesetz vom 16. Dezember 2022 ([BGBl. I, S. 2328](#)) erfolgten Überführung der Privilegierung von ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Einkünften in [Â§ 11 a Abs. 1 Nr. 5 SGB II](#) ist eine Neuausrichtung vom Monats- auf das Jahresprinzip und vom Freibetragsprinzip auf eine Einkommensprivilegierung erfolgt (vgl. dazu Schmidt/Lange in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, [Â§ 11 a Rn. 12c](#)).

Auch ansonsten sind Berechnungsfehler nicht festzustellen (vgl. nochmals die manuellen Berechnungen sowie die zum Bestandteil des Änderungsbescheids vom 1. Oktober 2019 erklärten Berechnungsblätter).

Der Kläger kann sich nach Maßgabe des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) nicht auf Vertrauensschutz berufen, da er dem Beklagten die Ausübung der Tätigkeit als Schiffe bzw. den damit verbundenen Bezug von Ausschüttungen für Verdienstausschüttung nicht angezeigt hat. Entgegen seinen Angaben ergibt sich aus den Verwaltungsvorgängen nicht die Mitteilung der erhaltenen Geldbeträge. Eine Anzeige ist nicht durch sein Schreiben mit dem Datum â€12/2012â€ erfolgt, das er in Kopie dem Beklagten mit Posteingang vom 12. März 2019 vorgelegt hat (vgl.

VA e l ohne Seitenangabe). In diesem Schreiben bedankt er sich lediglich für eine Beratung im Hinblick auf eine Schlichterfunktion und teilt mit, dass er als Schlichter/Hilfsschlichter gemeldet sei und sicherlich gelegentlich zum Einsatz kommen könne. Die erforderliche Mitteilung über eine konkrete Tätigkeitsausübung oder gar erhaltene Entschädigungen enthält dieses Schreiben jedoch nicht. In seiner Berufungsschrift vom 13. Februar 2021 hat er demgemäß selbst ausgeführt, dem Beklagten mitgeteilt zu haben, dass er vielleicht irgendwann als Schlichter tätig sei. Es bedarf daher auch keiner Klärung, ob das mit dem Datum 12/2012 versehene Schreiben rechtzeitig, d.h. spätestens bei Aufnahme der Schlichterfunktion eingereicht wurde oder ob eine Vorlage erst mit dem Schreiben vom 8. März 2019 mit Posteingang vom 11. März 2019 beim Beklagten erfolgte.

Auch kann sich der Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen, eine Anzeige nicht für notwendig erachtet zu haben, weil ihm der Beklagte in einem Extra-Beratungsgespräch im Jahr 2012 die Auskunft erteilt habe, dass bei einer Tätigkeit als Schlichter ein Bezug von 2.400,00 Euro anrechnungsfrei sei. Es ist bereits nicht festzustellen, dass der Beklagte eine derartige Auskunft erteilt hat. Dies wird entgegen dem Kläger nicht durch die Beratungsvermerke (Verbis-Vermerke) des Beklagten für das Kalenderjahr 2012 bestätigt, die der erkennende Senat vollständig beigezogen und ausgewertet hat. Es findet sich dort lediglich unter dem Datum 14. Dezember 2012 ein Vermerk, dass der Kläger für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer eingeteilt worden sei und insoweit gegen eine Aufwandsentschädigung in Kürze beschäftigt werde.

Soweit der Kläger geltend macht, dass ihm bereits im Rahmen seiner Beschäftigung beim Beklagten bekannt geworden sei, dass Bezüge aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu einer Jahrespauschale in Höhe von 2.400,00 Euro anrechnungsfrei seien, führt auch dies nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung. Dies befreit den Kläger nicht von den ihm obliegenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach Maßgabe des [§ 60 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Dies gilt auch, soweit er vorträgt, es sei ihm vom Jobcenter am 8. März 2019 telefonisch zugesagt worden, dass seine ehrenamtliche Tätigkeit als Schlichter anerkannt werde.

Die Fristen des [§ 45 Abs. 3](#), 4 SGB X sind eingehalten.

Der Erstattungsanspruch beruht auf [§ 50 SGB X](#).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (vgl. [§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Ä

Ä

Erstellt am: 04.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024